

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 26

Regen, 29.04.2021

Inhalt:

**Vollzug des TierGesG, der Geflügelpest-Verordnung und der ViehVerkV;
Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zum Schutz vor der Geflügelpest vom 10.03.2021**

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts (2. Änderungssatzung)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2021

LANDRATSAMT REGEN
Veterinäramt/Verbraucherschutz
Az. 5651-01-Gef-A21-3A

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV); Hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HPAI) in Bayern

Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zum Schutz vor der Geflügelpest vom 10.03.2021

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Aufhebung einer tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung und zur erneuten Anordnung weiterer Maßregeln für das Gebiet des Landkreises Regen zum Schutz vor der Geflügelpest nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel vom 10.03.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-3, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Regen am 10.03.2021 wird wie folgt geändert:

Die in Nr. 2. der Verfügung angeordnete Aufstallungspflicht für Geflügel wird aufgehoben.

2. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 10.03.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-3 unverändert.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekannt gegeben.

Regen, den 29.04.2021
Landratsamt Regen

gez.
Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer-Nr.: A U.07, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Die in den Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Regen
 - 2.1. vom 02.02.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Regen am 02.02.2021 unter Nrn. 1. und 2. angeordneten Schutzmaßnahmen (Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen, Fütterungsverbot für Wildvögel) und
 - 2.2. vom 10.03.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-3, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Regen am 10.03.2021 unter Nrn. 3. und 4. angeordneten Schutzmaßnahmen (zusätzliche Regelungen über ergänzende Aufzeichnungen in einem Register und Verbot von Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel)behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind einzuhalten.
3. Auf die Vorgaben gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
4. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.



Aufgrund Art. 14a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Regen folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts („2. Änderungssatzung“)

§ 1 Änderungssatzung

In § 2 wird ein neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) *Der Kreistag bestellt einen Ferienausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 22 Kreisräten, der innerhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Ferienzeit die ihm gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 LKrO zugewiesenen Geschäfte übernimmt.*“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises Regen bekannt gemacht und tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Regen, den 29.04.2021
Landkreis Regen

gez.
Röhl
Landrätin

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD hat in ihrer Sitzung am 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD
für das Haushaltsjahr 2021
(Haushaltssatzung 2021)**

Vom 23.04.2021

Der Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD erlässt aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **819.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.849.000 €**

ab.

**§ 2
Kreditaufnahmen**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4
Verbandsumlage**

- (1) Der ungedeckte Finanzbedarf wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **675.000 €** festgesetzt und gemäß § 18 Abs. 4 der Verbandssatzung ZWIG (VS ZWIG) durch Umlage gegenüber der Stadt Viechtach erhoben (Verbandsumlage).
- (2) Die Verbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Verbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 42 KommZG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)).

**§ 5
Kassenkredite**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **753.000 €** festgesetzt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2021** in Kraft.

Viechtach, 23.04.2021

ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD

gez.
Herbert Preuß
Verbandsvorsitzender

- II. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 22.04.2021 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Sie enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

- III. Die Haushaltssatzung vom 23.04.2021 mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Stadt Viechtach (www.viechtach.de) unter Bürger // Service, Haushalt, Haushalt 2021 (www.viechtach.de/buergerservice-haushalt) veröffentlicht.

Viechtach, 23.04.2021

ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD

gez.
Herbert Preuß
Verbandsvorsitzender

- I. Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach hat in ihrer Sitzung am 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach
für das Haushaltsjahr 2021
(Haushaltssatzung 2021)**

Vom 23.04.2021

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund Art. 8 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **817.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **154.000 €**

ab.

**§ 2
Kreditaufnahmen**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **41.000 €** festgesetzt.

**§ 4
Schulverbandsumlage**

- (1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **607.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).

- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf **243 Verbandsschüler** festgesetzt. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.500 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Schulverbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 9 BaySchFG, Art. 42 KommZG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)).

§ 5 Kassenkredite

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **136.000 €** festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2021** in Kraft.

Viechtach, 23.04.2021

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann

Schulverbandsvorsitzender

- II. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 22.04.2021 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Sie enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- III. Die Haushaltssatzung vom 23.04.2021 mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Stadt Viechtach (www.viechtach.de) unter Bürger // Service, Haushalt, Haushalt 2021 (www.viechtach.de/buergerservice-haushalt) veröffentlicht.

Viechtach, 23.04.2021

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

Franz Wittmann

Schulverbandsvorsitzender